

ZH_OBERGERICHT PC200017 vom 19. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC200017

FR: ZH_OBERGERICHT PC200017 du 19 mai 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PC200017 del 19 maggio 2020

Erwägungen

E. 2

Dagegen erhebt die Beschwerdeführerin persönlich mit Eingabe vom 27. April 2020 rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer und beantragt wiederum die Entlassung von Rechtsanwalt Y3._____ und die Bestellung von Rechtsanwalt Y4._____ als ihr neuer unentgeltlicher Rechtsbeistand (act. 2, vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 5/425). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5/1–435). Auf das Einholen einer Stellungnahme kann verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 3

Aufl. 2017, Art. 118 N 15). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen. Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung,

- 5 - aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet resp. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (sog. Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 4.1. Ein Wechsel des unentgeltlichen Rechtsbeistandes vor Prozessende kommt nur dann in Betracht, wenn der bisherige Rechtsbeistand die wesentlichen Interessen seiner Partei nach objektiven Kriterien nicht mehr wahrnehmen kann. Ein solcher Fall liegt regelmässig dann vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem unentgeltlichen Rechtsbeistand und der von ihm vertretenen Partei im Laufe des Prozesses vollständig zerstört wurde. Gewisse Unstimmigkeiten zwischen Mandant und Rechtsbeistand sind aber in Kauf zu nehmen, solange dieser die wesentlichen Interessen seiner Klientschaft ausreichend wahrnimmt. Beim Auswechseln unentgeltlicher Rechtsbeistände ist auch wegen der damit verbundenen regelmässigen Mehrkosten zulasten des Staates Zurückhaltung zu üben (BSK ZPO-RÜEGG, 3. Aufl. 2017, Art. 118 N 15 m.w.H.; vgl. auch BGE 114 Ia 101, E. 3). 4.2.1 Die Vorinstanz begründete die Abweisung des Gesuchs um Entlassung von Rechtsanwalt Y3._____ im Wesentlichen damit, es gehe nicht an, dass die Beschwerdeführerin bei Abweisung des Gesuchs um Entlassung ihres unentgeltlichen Rechtsvertreters einfach einen neuen Rechtsvertreter mandatiere, da ein solches Verhalten einer Umgehung des Abweisungsentscheides gleichkomme. Ein Wechsel werde ohnehin nur beim Vorliegen gewichtiger objektiver Gründe bewilligt. Der vorliegende Vertrauensverlust basiere aber nur auf subjektiven Gründen, das Verhalten von Rechtsanwalt Y3._____ laufe indes nicht

offensichtlich den Interessen der Beschwerdeführerin entgegen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aufgrund der diversen Anzeigen bei der Aufsichtskommission über die Anwälte sowie Strafanzeigen gegen den unentgeltlichen Rechtsvertreter, zumin-

- 6 - dest solange kein Entscheid vorliege, welcher ein strafbares Verhalten oder eine Verletzung der Standesregeln des unentgeltlichen Rechtsbeistandes feststelle. Das Gesuch um Entlassung von Rechtsanwalt Y3._____ sei im Übrigen bereits mit Verfügung vom 3. April 2019 abgewiesen worden, und an der damaligen Sachlage habe sich nichts verändert. Im Weiteren bestünden klare Anzeichen dafür, dass die Beschwerdeführerin mit ihren Verhaltensweisen das Scheidungsverfahren verzögern wolle und sie entziehe ihren jeweiligen Rechtsvertretern nach einem klaren Muster jeweils das Vertrauen und decke diese mit Vorwürfen ein, wenn das Verfahren sich nicht in die von ihr gewünschte Richtung entwickle. Die Beschwerdeführerin erwarte eine bedingungslose Unterstützung durch ihre Rechtsvertreter und entziehe ihnen dann das Vertrauen, wenn diese sie auf die Aussichtslosigkeit von Begehren hinweisen würden. Mit Blick auf den bisherigen Verlauf des Verfahrens sei nicht zu erwarten, dass mit Bestellung eines neuen Rechtsvertreters eine bessere Situation herbeigeführt werden könne, sei doch damit zu rechnen, dass die Beschwerdeführerin auch einem neuen Vertreter das Vertrauen alsbald wieder entziehen werde (act. 4). 4.2.2 Die Beschwerdeführerin wendet im Wesentlichen ein, es könne nicht erwartet werden, dass sie die Rechtskraft von Strafanzeigen und Beschwerden an die Aufsichtskommission abwarten müsse, bevor ein Wechsel ihres Vertreters bewilligt werde. Vielmehr müsse es genügen, wenn sie glaubhaft mache, dass ein Vertretungsverhältnis objektiv nicht mehr zugemutet werden könne. Die Beschwerdeführerin macht geltend, Rechtsanwalt Y3._____ habe offenbar ein Alkoholproblem und scheine die sexuelle Integrität von ihr skrupellos zu verletzen. Auch erscheine er ihr fachlich relativ unbeholfen (act. 2). 4.3.1 Einleitend ist mit Blick auf die oben wiedergegebene Vorgeschichte (E. 1.1.) bzw. mit Blick auf die vorinstanzlichen Akten und auf die Begründung der Vorinstanz das Folgende festzuhalten: Es mag aus Sicht der Beschwerdeführerin tatsächlich zutreffen, dass sie das Verhältnis zu Rechtsanwalt Y3._____ als gestört bzw. zerstört wahrnimmt. Wie dies schon die Vorinstanz festhielt, entsteht indes der Eindruck, dass dies aber in erster Linie auf die Einstellung und das Verhalten der Beschwerdeführerin selbst zurückzuführen ist, welche bereits gegenüber ih-

- 7 - ren früheren Rechtsvertreterinnen jeweils ab einem gewissen Punkt die Zusammenarbeit verweigerte, für diese nicht mehr erreichbar war und schliesslich gegen diese Vorwürfe erhob. Dies führte denn in der Vergangenheit bereits zweimalig zu einem Wechsel der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin – mithin hat sie aktuell bereits den dritten Anwalt in diesem Verfahren und beantragt nun die Bestellung des Vierten. Dies entspricht klar nicht dem Normalfall und muss damit schon für sich als ungewöhnlich bezeichnet werden. Mit Blick auf diese Umstände ist ein erneuter Wechsel in Übereinstimmung mit der Vorinstanz nur noch mit grosser Zurückhaltung und erst bei Vorliegen hinreichend konkreter und insbesondere hinreichend objektiver Anhaltspunkte auf eine ungenügende bzw. den Interessen der Beschwerdeführerin zuwiderlaufende Vertretung zu bewilligen. Dies auch unter Berücksichtigung des erheblichen Aktenumfangs des vorinstanzlichen Verfahrens, in welchem sich ein neuer Rechtsvertreter erneut einzuarbeiten braucht, was erheblich Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Jedenfalls reicht für die Bestellung eines neuen Rechtsvertreters nicht aus, dass die Beschwerdeführerin erneut die Zusammenarbeit verweigert und pauschal Vorwürfe, die sie

bereits früher erhoben hatte, gegen ihren Rechtsvertreter erneut vorträgt bzw. wiederholt. Das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte auf ein den Interessen der Beschwerdeführerin zuwiderlaufendes Verhalten von Rechtsanwalt Y3._____ verneinte die Vorinstanz wie gezeigt. An diesem zutreffenden Ergebnis vermögen die Vorbringen der Beschwerdeführerin vor der Kammer nichts zu ändern: 4.3.2 So finden sich in der Beschwerde keinerlei konkrete Erläuterungen, inwiefern Rechtsanwalt Y3._____ im vorinstanzlichen Verfahren – entgegen den Annahmen der Vorinstanz – den Interessen der Beschwerdeführerin zuwidergehandelt hat. Soweit sich die Beschwerdeführerin vor der Kammer pauschal auf angeblich sexuell übergriffiges Verhalten bzw. auf ein Alkoholproblem von Rechtsanwalt Y3._____ beruft, waren diese Umstände bereits Gegenstand im ersten Entlassungsgesuch der Beschwerdeführerin gegen Rechtsanwalt Y3._____. Die Vorinstanz erkannte bereits damals keine konkreten Anzeichen für ein entsprechendes Verhalten von Rechtsanwalt Y3._____, und sie wies das Entlassungsgesuch mit Verfügung vom 3. April 2019 ab (vgl. act. 5/269, E. 3 f., vgl. auch eingangs E. 1.1.). Gegen diesen Entscheid wurde kein Rechtsmittel erhoben.

- 8 - Soweit die Beschwerdeführerin heute wieder dieselben Gründe heranzieht, wirkt sie damit sinngemäss auf eine Wiedererwägung des damaligen Entscheides hin. Ein Anspruch auf Wiedererwägung besteht nur bei Vorliegen sog. unechter Noven, d.h. wenn die Beschwerdeführerin erhebliche Tatsachen oder Beweismittel anführt, die ihr im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für sie rechtlich oder tatsächlich unmöglich waren oder keine Veranlassung bestand (vgl. z.B. BGer 5A_299/2015 vom 22. September 2015, E. 3.2; 4A_410/2013 vom 5. Dezember 2013 E. 3.2). Vor Vorinstanz machte die Beschwerdeführerin im Hinblick auf die nun erneut erhobenen Vorwürfe nichts Entsprechendes geltend, weshalb bereits aus diesem Grund auf diese Vorwürfe nicht mehr näher eingegangen werden muss. 4.3.3 Soweit die Beschwerdeführerin der Kammer neu eine "schriftliche Zeugenaussage" vom 27. April 2020 einreicht, in welcher eine Frau C._____ eine Besprechung bei Rechtsanwalt Y3._____ – zu welcher sie die Beschwerdeführerin am 20. September 2018 begleitet habe – aus ihrer Sicht schilderte (act. 3/2), sowie einen "Arztbericht bezüglich Zumutbarkeit von persönlichem Kontakt mit Herrn Dr. iur. Y3._____ im Rahmen dessen Funktion als Pflichtverteidiger im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens A._____ und B._____" von Dr. med. D._____ vom 22. April 2020 (act. 3/3), handelt es sich dabei um in der Beschwerde nicht mehr beachtliche Noven, und darauf ist nicht näher einzugehen. Festzuhalten ist bezüglich der Zeugenaussage indes, dass die Beschwerdeführerin mit Blick auf das oben Ausgeführte auch nicht geltend macht, sie habe diese nicht früher erhältlich machen können, und selbiges ist auch nicht ersichtlich. Eine Wiedererwägung des vorinstanzlichen Entscheides rechtfertigte sich damit auch aufgrund dieser Zeugenaussage nicht. Zudem ist bezüglich dieser neu eingereichten Unterlagen festzuhalten, dass diese ohnehin kein Fehlverhalten von Rechtsanwalt Y3._____ zu belegen bzw. zu objektivieren vermöchten. So basiert der Arztbericht letztlich einzig auf den Schilderungen der Beschwerdeführerin gegenüber der erstellenden Ärztin und damit auf deren subjektiver Darstellung. Auch aus dem so betitelten "Zeugenbericht" ergibt sich nichts mehr, als dass der Begleiterin der Beschwerdeführerin Rechtsanwalt Y3._____ offenbar nicht wirklich sympathisch war und dieser sich angeblich

- 9 - wegen einer zuvor stattgefundenen "Degustation" für den Geruch von Alkohol entschuldigte habe – wobei die Verfasserin weder die Wahrnehmung einer entsprechenden

"Fahne" schilderte noch, dass sich Rechtsanwalt Y3._____ offenbar in angetrunkenem Zustand befunden hätte; ein dem Interessen der Beschwerdeführerin zuwiderlaufendes Handeln lässt sich darin nicht konkret erkennen. Auch neu und in der Beschwerde nicht mehr beachtlich ist sodann das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe sich an den "Gewaltschutz Winterthur" gewendet. Es bleibt diesbezüglich zudem offen, wann sich die Beschwerdeführerin dorthin gewendet habe und gestützt auf welche "Sprachnachrichten" eine "Frau E._____" zum Schluss gekommen sei, diese deuteten klarerweise auf ein "alkoholisiertes Verhalten" von Rechtsanwalt Y3._____ hin. Die beantragte "Einholung eines Amtsberichtes" erübrigt sich bereits aus diesen Gründen. 4.3.4 Daran, dass die Beschwerdeführerin nicht in der Lage ist, irgendwelche Belege für ein ihren Interessen zuwiderlaufendes Verhalten von Rechtsanwalt Y3._____ einzureichen bzw. Entsprechendes hinreichend konkret darzutun, ändert auch nichts, dass sie offenbar eine Aufsichtsbeschwerde bei der Anwaltskommission über Rechtsanwälte eingereicht hat, bezüglich derer sie nun den Beizug eines Entscheides durch die Kammer verlangt. Was sie sich aus einem entsprechenden Beizug erhofft bzw. inwiefern sie im dortigen Verfahren die hier vorgebrachten Behauptungen in für hier sachdienlicher Weise belegt hätte, ist nicht dargetan und nicht ersichtlich (vgl. auch act. 5/317). Unter diesen Umständen kann auch auf einen Beizug allfälliger Unterlagen bei Aufsichtskommission verzichtet werden. 4.3.5 Der Beschwerdeführerin gelingt es damit nicht, darzutun, worin die Vorinstanz zu Unrecht kein ihren Interessen zuwiderlaufendes Verhalten erkannt hätte, und ein entsprechendes Verhalten ist im Übrigen auch nicht ersichtlich. 4.4. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 106 ZPO). Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 400.– festzusetzen und der Beschwerdeführerin

aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen; der Beschwerdeführerin nicht, weil sie unterliegt, dem Beschwerdegegner nicht, da ihm keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.